

Merkblatt № 7

Gemeinsamer Markt I

- zentrales Ziel der Gemeinschaft
- Art. 3 EG: spezifische Tätigkeiten
- Art. 14 EG: 'Binnenmarkt' (die vier Freiheiten)

Zollunion

1. Art. 23, 26, 27 EG verbunden mit Art. 131–134 EG
2. Gemeinsamer Zoll Tarif (GZT): um eine freie Zirkulation zu ermöglichen
 - geregelt in Art. 26 & 27 EG und EG VO
 - gemeinsame Nomenklatur für die Klassifizierung
 - gemeinsame Regeln zu Wert und Ursprung
 - Kommission handelt im Einvernehmen mit Rat
 - umgesetzt durch MS Behörden
 - Einnahmen stellen 'Eigenmittel' dar
3. Anwendungsbereich von Art. 23 & 25 EG
 - Zölle
 - Abgaben mit gleicher Wirkung: *Sociaal Fonds voor de Diamantarbeiders (cases 2 & 3/69)*, jedes Entgelt, wie gering auch immer, das auf Waren anlässlich deren Grenzüberschreitung erhoben wird
 - Abgrenzung zu Steuer
 - zu einem allgemeinen inländischen Abgabensystem zugehörig, das Erzeugnisgruppen systematisch nach objektiven Kriterien unabhängig vom Ursprung der Erzeugnisse erfasst (*Com v France (case 90/79)*)
 - tatsächliche Wirkung: jedes Entgelt – unabhängig von seinem Zweck – erhoben wegen der Grenzüberschreitung ist ein Hindernis für den freien Warenverkehr (inländische Kompensationssteuer: *Com v Luxembourg (case 2 & 3/62)* und zu weitgefaste allgemeine Dienstleistung *Com v Italy (case 24/68)*)
 - Grenzen:
 - eine nicht zu allgemeine und unbestimmte Abgabe für eine Dienstleistung zum Vorteil des Importeurs
 - Dienstleistung erforderlich nach Gemeinschaftsrecht
 - nicht-diskriminierende Abgabe
 - identisch in jeder Hinsicht und erhoben als Teil eines allgemeinen Systems → Art. 90 EG
 - Abgabe erhoben auf ein bestimmtes Produkt unabhängig von Ursprung kann gegen Art. 25 EG verstoßen, wenn es nicht in der gleichen Weise auf importierte oder exportierte Produkte und nicht nach den gleichen Kriterien angewandt wird (*Marimex No. 2 (case 29/72)*)
 - Abgabe erhoben in gleicher Höhe und nach den gleichen Kriterien kann gegen Art. 25 EG verstoßen, wenn die Einnahmen *ausschließlich* inländischen Produkten zugute kommen *exclusively* (*Fratelli Cucchi (case 77/76)*)

- Abgrenzung des Verbots: Abgabe
 - fällt nicht unter die Definition 'Zoll'
 - ist nach Gemeinschaftsrecht erforderlich

Steuern

1. Begriff

- allgemeines System von inländischen Abgaben, systematisch angewandt auf Produktkategorien nach objektiven Kriterien unabhängig vom Ursprung der Produkte (s.o.)

2. Anwendungsbereich Art. 90 EG

- MS können frei über die Steuerhöhe entscheiden und unterschiedliche Produktarten unterschiedlich behandeln, aber nicht unterscheiden, direkt oder indirekt, zwischen gleichartigen inländischen und importierten Produkten (Feststellung auf der Grundlage der Steerrate, der Steuerfestsetzung und -einziehung)
- Gleichartigkeit (*Spirits (Rs. 168/78)*):
 - Produkteigenschaften
 - Verbraucherbedürfnisse → gleiche oder vergleichbare Verwendung einschließlich der Möglichkeit zukünftiger Substituierung (*Wine and Beer (Rs. 170/78)*)
 - Klassifizierung unter der gleichen Überschrift im GZT
- objektive Gründe zur Rechtfertigung von unterschiedlicher Behandlung gleicher Produkte (*Com v France (Rs. 196/85)*)
 - angewandt zur Erzielung ökonomischer Ziele, die mit dem EG Recht vereinbar sind
 - solchermaßen angewandt, dass eine Diskriminierung von Importen vermieden wird
- Gewährung indirekten Schutzes (*Co-Frutta (Rs. 193/85)*, *Wine and Beer (Rs. 170/78)*)
 - inländische und importierte Produkte müssen, wenn auch nicht gleichartig, miteinander im Wettbewerb stehen
 - protektionistischer Effekt der angegriffenen Steuer muss nachgewiesen werden

3. Harmonisierung Art. 93 & 94 EG

- Funktionieren des Binnenmarktes
- steuerliche Maßnahmen unterfallen der Einstimmigkeit, Art. 95 EG